

Mitteilungen aus dem Hamburgischen Kriegsverorgungsamt.

Was wir in der nächsten Woche bekommen.

Von den unter Markenzwang stehenden Lebensmitteln dürfen in der Zeit vom 16. Juni bis 22. Juni abgegeben werden:

Brot und Mehl:

1. Allgemeine Brotart: 40 Gramm Brot auf jeden über 50 Gramm lautenden Gutschein, sowie auf die Sonderabschnitte v, w, x, y und z. Die gesamte Brotration beträgt daher 1600 Gramm. Auf die M-Abschnitte und die Abschnitte y bis z statt Brot je 30 Gramm Mehl. Infolge der Einschränkung der Kartoffelabgabe darf die ganze auf die Brotart zu beziehende Brotmenge ausnahmsweise bereits am Wochenanfang bezogen werden.

2. Kinderbrotart: 40 Gramm Brot auf jeden über 40 Gramm lautenden Gutschein, sowie auf die Sonderabschnitte q, r, s, t, u; insgesamt mithin 1200 Gr. Brot. Auf die M-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl. Ferner bei Vorlage eines Zwiebackbezugsscheines auf alle 25 Brotbeziehungsweise Mehlabschnitte statt Brot oder Mehl je 40 Gramm Zwieback. Auf die Sonderabschnitte q, r, s, t, u kein Zwieback.

3. Mehllarten für Säuglinge: Auf jeden Gutschein 40 Gramm Mehl oder bei Vorlage eines Zwiebackbezugsscheines statt Mehl je 40 Gramm Zwieback.

4. Zusatzbrotarten: Die dem Nennwert der einzelnen Gutscheine entsprechende Brotmenge.

5. Schifferbrotarten: Auf jeden über 50 Gramm Brot lautenden Gutschein 40 Gramm Brot; auf die M-Abschnitte statt Brot je 30 Gramm Mehl.

6. Auf die Kartoffelart: Auf die Abschnitte d, e, f und g der für die Woche vom 16. Juni bis 22. Juni gültigen Kartoffelart Nr. 6 je 160 Gramm Brot vom Mittwoch, 20. Juni, an.

Kartoffeln: 1 Pfund auf die Doppelabschnitte h und e. Auf die Abschnitte d, e, f, g der Kartoffelart dürfen, wenn auf den Brotbezug auf die Abschnitte verzichtet wird, in den Wirtschaften je $\frac{1}{2}$ Pfund Kartoffeln abgegeben werden.

Auf die Zusatzkartoffelart: 1 Pfund Kartoffeln, und zwar auf die Abschnitte a und b je $\frac{1}{2}$ Pfund.

Vom Donnerstag, 21. Juni, ab auf die Abschnitte e bis f der für die Woche vom 16. bis 22. Juni gültigen Zusatzkartoffelart 300 Gramm Bohnen in den Verkaufsstellen der „Produktion“ und der „Neuen Gesellschaft“ zur Verteilung von Lebensbedürfnissen von 1856“.

Wegen der geringen Kartoffelzufuhren kann nicht mit Bestimmtheit damit gerechnet werden, daß alle Kleinändler am Sonnabend im Besitz der auf die Kartoffelarten zu verteilenden Kartoffeln sind.

Butter: 60 Gramm zum Preise von 33 Pfg.

Margarine: 30 Gramm zum Preise von 12 Pfg.

Äse: Dänischen Weichläse bei jedem Kleinändler, soweit vorrätig, zum Preise von 1,25 M. das halbe Pfund.

Zucker: 150 Gramm.

Zuckerhaltige Aufstrichmittel: In der laufenden Woche darf Marmelade und Speisestrub, soweit unverkaufte Bestände bei

den Kleinhändlern vorhanden sind, ohne Markenablieferung und ohne Beschränkung auf eine bestimmte Menge abgegeben werden. Die Abgabe und Entnahme darf nur bei dem Kleinändler erfolgen, bei dem der Käufer in die Marmelade-Kundenliste eingetragen ist. Vor der Abgabe ist die Kundennummer vorzulegen.

Süßstoff: Je ein Brieichen Süßstoff auf zwei Abschnitte „Süßstoff“ der für die Woche vom 9. bis 16. Juni gültigen Warenbezugskarte Nr. 5, soweit noch unverkaufte Bestände vorhanden sind.

Eier: Ein Ei auf den Eierabschnitt der für die Woche vom 16. bis 22. Juni gültigen Warenbezugskarte Nr. 6.

Da soviel Eier abgegeben werden, daß der gesamte Bedarf Hamburgs in der Woche vom 16. bis 22. Juni befriedigt werden kann, hat der Abschnitt 6 nur in dieser Woche, nicht später mehr Gültigkeit.

Fleisch: 200 Gramm auf die Reichsfleischkarte und 250 Gramm auf die Hamburger Fleischzulagekarte, zusammen also 450 Gramm. Schlachter dürfen bei jeder Verteilung von Schweinefleisch auf die Reichsfleischkarte gegen Abtrennung von fünf Fleischmarken abgeben: 100 Gramm Schweinefleisch mit eingewachsenen Knochen oder 80 Gramm Zunge ohne Schlund oder 200 Gramm Schnauzen, Pfoten, Schwanz, Eingeweideteile.

Fische: Es ist besonders darauf hinzuweisen, daß in einer größeren Anzahl von Fischgeschäften in allen Stadtteilen, die durch den Anhang eines besonderen Plakats kenntlich gemacht und deren Namen und Adressen kürzlich auch durch die Zeitung bekanntgegeben sind, die Abschnitte der Fleischzulagekarten mit 35 Pfg. für jeden Abschnitt bei dem Einkauf von Fischen und Fischwaren in Zahlung gegeben werden können.

Mühlerefabrikate: Von Sonnabend, 16. Juni, ab 75 Gramm Weizengriech auf den Abschnitt „Mühlerefabrikate“ der für die Woche vom 16. bis 22. Juni gültigen Warenbezugskarte Nr. 6. Soweit die Kleinändler von den Zuweisungen der früheren Wochen noch Bestände an Teigwaren, Mühlerefabrikaten und dergleichen haben, sind sie berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, diese Nährmittel an Stelle von Weizengriech zu verabsolgen.

Mischkaffee aus den Beständen des Kriegsverorgungsamts: $\frac{1}{12}$ Pfund auf den Kaffeeabschnitt.

Seife: Monatlich 250 Gramm Seifenpulver und 50 Gramm Feinseife.

Es wird noch darauf hingewiesen, daß in den Kleinverkaufsstellen gebörte Steckrüben in unbeschränkten Mengen abgegeben werden.